

AZ. 021.13

Satzung

Über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 12.09.2023 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 3 Stunden	30,00 EUR
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	45,00 EUR
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	75,00 EUR

(3) Die Durchschnittssätze werden auch für ehrenamtlich Tätige bei Wahlen angewendet.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen. Dies gilt nicht in Verbindung mit den Fällen in § 3.

§3

Aufwandsentschädigung

(1) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates erhalten die ehrenamtlich Tätigen als Ersatz ihrer Auslagen und Ihres Verdienstausfalles eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 EUR pro Sitzung.

(2) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, beträgt die Aufwandsentschädigung abweichend von Abs. 1 25,00 EUR für jede weitere Sitzung.

(3) Die Gemeinderäte erhalten als Ersatz ihrer weiteren Ausgaben eine Aufwandsentschädigung von 150,00 EUR jährlich.

(4) Die Gemeinderäte, die ein privates mobiles Kommunikationsgerät für die Ratsarbeit nutzen, erhalten als Ersatz ihrer Ausgaben, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 EUR pro Jahr. Gemeinderäte, die ein mobiles Kommunikationsgerät von der Gemeinde gestellt bekommen, erhalten diese Aufwandsentschädigung nicht.

(5) Der Erste Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 600,00 EUR.
Der zweite und dritte Stellvertreter erhalten je eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 EUR.
Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhalten die Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag eine Entschädigung entsprechend § 1.

(6) Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils zum 31.07. und 31.12. eines jeden Jahres gezahlt. Sie sind im Falle der Erkrankung oder des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens drei Monate weiter zu zahlen.

§ 4

**Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder
betreuungsbedürftigen Angehörigen**

Ehrenamtliche Tätige nach §§ 1 und 3, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister und unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen im Sinne des § 20 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG) während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten den 1,5-fachen Satz der ehrenamtlichen Entschädigung je Sitzung (erhöhtes Sitzungsgeld).

**§5
Fahrtkostenerstattung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

**§6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 15.09.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01.06.2019 einschließlich der späteren Änderungen außer Kraft.

Ringsheim, 12. September 2023



Pascal Weber
Bürgermeister

Hinweis:

„Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ringsheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

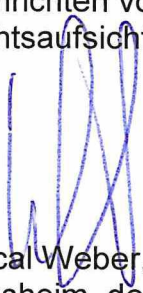
Gemeinde Ringsheim

Ortenaukreis

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat diese Satzung am 12. September 2023 beschlossen.

Die wurde entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 22. April 1986 durch Einrücken in die Ringsheimer Nachrichten vom 21.09.2023 gem. § 4 Abs. 3 GemO bekannt gemacht und der Rechtsaufsicht am 25.09.2023 angezeigt.



Pascal Weber, Bürgermeister
Ringsheim, den 25.09.2023